

Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen

Zeuthen, 06. Juni 2012 - Nr. 6/2012 - 9. Jahrgang - Herausgeber: Gemeinde Zeuthen

Amtlicher Teil**Inhaltsverzeichnis**

* Förderrichtlinie für gemeinnützige und eingetragene Vereine in der Gemeinde Zeuthen	Seite 1
* Benutzungs- und Gebührensatzung für öffentliche Räume und Sportanlagen der Gemeinde Zeuthen I, Stand 22.06.2011	Seite 2
* Stellenausschreibung „Erzieherinnen oder Erzieher“	Seite 4
* Abstimmungsbekanntmachung der Gemeinde Zeuthen - Volksbegehren	Seite 8
* Stellenausschreibung im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes	Seite 14
* Stellenausschreibung „Rettungsschwimmer/-innen für das Freibad am Miersdorfer See“	Seite 14

Amt für Allgemeine Verwaltung

Durch nochmalige Veröffentlichung der Förderrichtlinie für gemeinnützige und eingetragene Vereine in der Gemeinde Zeuthen möchten wir daran erinnern, das der Antragsschluss für Förderanträge von Vereinen ab einer Summe von 1.000 € der **30.06.2012** ist.

Anlage: Förderrichtlinie für gemeinnützige und eingetragene Vereine in der Gemeinde Zeuthen

Weiterhin veröffentlichen wir nochmals die Benutzungs- und Gebührensatzung für öffentliche Räume und Sportanlagen der Gemeinde Zeuthen“ mit der dazugehörigen geänderten Anlage 1. **Der Antrag ist ausgefüllt an die Gemeinde Zeuthen, Amt 10, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen,** zu senden. Bitte bei Antragstellung eine Kopie der Haftpflichtversicherung des Veranstalters für die beantragte Veranstaltung mit einreichen.

Anlage: Benutzungs- und Gebührensatzung für öffentliche Räume und Sportanlagen der Gemeinde Zeuthen mit der dazugehörigen geänderten Anlage 1, Seite 4ff

Sündermann

SB Kinder, Schule, Soziales und Vereine

**FÖRDERRICHTLINIE
für gemeinnützige und eingetragene Vereine
in der Gemeinde Zeuthen**

Zuwendungszweck/Vorbemerkung

In Anerkennung der Leistungen und Initiativen von Vereinen stellt die Gemeinde Zeuthen für deren Förderung im Rahmen des Gemeindehaushaltes Mittel zur Verfügung, um das vielseitige Vereinsangebot zu erhalten und auszubauen.

Förderungswürdig im Sinne dieser Richtlinie sind alle gemeinnützigen eingetragenen Vereine, die ihren Sitz in der Gemeinde Zeuthen haben. Die Mitglieder dieser Vereine müssen überwiegend Zeuthener Bürger sein.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

1. Gegenstand der Förderung

- 1.1. Die Förderung konzentriert sich auf öffentliche Programme und Projekte, nicht aber auf allgemeine Vereinszwecke und Maßnahmen, die sich ausschließlich an die eigenen Mitglieder richten. Zuschüsse können gezahlt werden für soziale, künstlerische und kulturelle Vorhaben, für besondere Sportprojekte und Jugendfreizeitangebote, die eine Ergänzung zum herkömmlichen Angebot sind, insbesondere ortsbezogen, kulturbelebend, traditionserhaltend, spartenübergreifend und/oder mit Aussicht auf Breitenwirkung.
- 1.2. Programme und Projekte, die eine überdurchschnittliche Breitenwirkung erreichen, können wiederholt gefördert werden.

2. Art der Förderung

- 2.1. Die Förderung erfolgt als Zuschuss zu den unbedingt erforderlichen Ausgaben der Maßnahme.
- 2.2. Der Antragsteller/die Antragstellerin hat überwiegend Eigenleistungen zu erbringen, z.B. erbrachte Arbeit, Investitionen.
- 2.3. Die Förderung kann gewährt werden als Zuschuss zu z.B.
 - Mieten und Pachten
 - Gagen/Honorare/Personal- und Maschineneinsatzkosten
 - Werbe- und Organisationskosten
 - Gebühren und Entgelte bei der Nutzung kommunaler Einrichtungen
 - besondere Anlässe und Jubiläen der Vereine (öffentliches Interesse)
 - Investitionen.

Die Förderung kann erweitert werden, wenn die Gemeinde Zeuthen durch Vereine im Sinne dieser Richtlinie an Projekten über die Ortsgrenzen hinaus beteiligt ist und die Bürger Zeuthens positiv davon betroffen sind, z.B. Sportveranstaltungen, Teilnahme an Wettbewerben.

Generell findet eine Einzelfallentscheidung statt.

3. Förderungsverfahren

- 3.1. Die Zuschüsse werden auf formlosen Antrag gewährt. Der Antrag ist schriftlich zu Händen der Bürgermeisterin der Gemeinde Zeuthen mindestens 8 Wochen vor Beginn der Maßnahme einzureichen. Anträge ab einer Summe von 1.000 € sind bis zum 30.06. für das jeweils folgende Jahr einzureichen (Antragsschluss).
- 3.2. Neben den üblichen Daten (Name, Anschrift, Kontonummer sowie ggf. bei Gruppen auch Name und Anschrift des verantwortlichen Projektleiters) sind dem Antrag beizufügen:
 1. eine ausführliche Projektbeschreibung unter Berücksichtigung der unter Ziff. 1 genannten Voraussetzungen, insbesondere ist das öffentliche Interesse zu begründen,
 2. eine Übersicht, aus der Veranstaltungsort, Einzeltermine und der Abschluss der Maßnahme ersichtlich sind,
 3. ein nach Einzelpositionen aufgeschlüsselter Kosten- und Finanzierungsplan, insbesondere Gesamtkosten - ggf. durch Kostenvoranschläge - Eigenleistungen und nicht gedeckte Kosten (Fehlbedarf),
 4. eine gültige Vereinsatzung, die Eintragung in das Vereinsregister, sowie die aktuelle Mitgliederzahl.
- 3.3. Der angegebene Förderungszeitraum (Beginn/Ende der Maßnahme) kann auf schriftlichen Antrag verlängert werden.
- 3.4. Für den Verein übernimmt eine Person aus dem Vorstand die Verantwortung gegenüber der Gemeinde Zeuthen. Der Verein trägt entsprechend seiner gesetzlichen Verpflichtungen die Verantwortung und Haftung für die geförderten Maßnahmen.
- 3.5. Die Fördermaßnahmen werden vom Fachausschuss Kultur, Bildung, Jugend und Sport beraten und empfohlen bzw. abgelehnt.

Fortsetzung Seite 4

Anlage zur Förderrichtlinie für eingetragenen und gemeinnützige Vereine

Gemeinde Zeuthen
 Schillerstr. 1
 15738 Zeuthen

Kostenplan (Gesamtzusammenstellung aller Ausgaben)		
Kostenart	Antrag (Euro)	Tatsächliche Ausgaben (Euro)
Nutzungsentgelte, Mieten, Leihgebühren		
Gagen / Honorare		
Organisations- und Werbe- und Portokosten		
Transportkosten		
Bereitstellung von gemeindlichem Personal (Anzahl u. Euro) Anzahl:
Sonstige Kosten		

Übersicht der Einnahmen		
Eigenleistungen des Vereins/der Veranstalter		
Zuschuß der Gemeinde		
Sonstige Zuschüsse (Kreis/Land) (einzeln ausweisen)		
Sponsoring (einzeln ausweisen)		
Sonstige Einnahmen		
*Übersicht Gesamtausgaben	Übersicht Gesamteinnahmen	Überschuß/Verlust

***ggf. auf gesonderter Anlage ausweisen**

Der Unterzeichnende versichert die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben und nimmt zur Kenntnis, dass durch falsche Angaben der Bewilligungsbescheid unwirksam wird und die Fördermittel zurückgezahlt werden müssen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung / Zuschuß besteht nicht.

.....
 Datum / Unterschrift / Stempel

- Der Abrechnung (Verwendungsnachweis) sind beizufügen:
1. Erfahrungsbericht über die Maßnahme – verbal kurz gehalten;
 2. Programmübersicht - über den tatsächlichen Programmablauf;
 3. Beglaubigte Belege - in Höhe der als zuwendungsfähig anerkannten Kosten

Anlage zur Förderrichtlinie für eingetragenen und gemeinnützige Vereine

Gemeinde Zeuthen
Schillerstr. 1
15738 Zeuthen

Haushaltsjahr

Verwendungsnachweis

für die Inanspruchnahme von Zuschüssen der Gemeinde Zeuthen entsprechend der Förderrichtlinie für gemeinnützige und eingetragene Vereine in der Gemeinde Zeuthen vom

Antragsteller (Verein)	
Anschrift	
PLZ / Ort	
Telefon	
Leiter der Maßnahme	

Kontoverbindung	
Bank / Ort	
Bankleitzahl	
Konto-Nr.	

Ort der Maßnahme	
Ort / PLZ	
Anzahl u. Alter d. Teilnehmer	

Veranstaltungszeitraum	
Vom:	
Bis:	

→ Der Abrechnung (Verwendungsnachweis) sind beizufügen:

1. Erfahrungsbericht über die Maßnahme – verbal kurz gehalten;
2. Programmübersicht - über den tatsächlichen Programmablauf;
3. Beglaubigte Belege - in Höhe der als zuwendungsfähig anerkannten Kosten

Die Bewilligung der Förderleistungen wird durch einen Bewilligungsbescheid mitgeteilt. Generell trägt der beantragende Verein das finanzielle Risiko für die beantragte Maßnahme.

- 3.6. Kommen die beantragten Programme und Projekte nicht zustande oder werden die mit der Förderung verbundenen Leistungszusagen nicht erfüllt, muss der Förderungsbetrag gemäß Punkt 4 vom Antragsteller im laufenden Kalenderjahr zurückgezahlt werden.

4. Prüfung der Verwendung

Nach Abschluss der Maßnahme, spätestens jedoch nach 4 Wochen, hat der Zuschussempfänger einen Verwendungsnachweis vorzulegen, in dem die ordnungsgemäße, zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Mittel nachgewiesen wird. Die Verwendung ist auf dem Formblatt der Gemeinde Zeuthen abzurechnen (Anlage 1).

Nicht verbrauchte bzw. zu Unrecht erhaltene Mittel sind nach Prüfung des Verwendungsnachweises an die Gemeinde Zeuthen zurück zu zahlen.

Neue Anträge können erst dann gestellt werden, wenn der Verwendungsnachweis für vorangegangene Maßnahmen vorgelegt und geprüft worden ist.

Die Gemeinde Zeuthen ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung von Zuschüssen, z.B. durch Einsicht in die Kassbücher, Belege oder sonstige Geschäftsunterlagen des Vereins, zu überprüfen.

5. Förderungsbericht

Über die geförderten Projekte und Vorhaben ist jährlich im Kultur- und Bildungsausschuss in öffentlicher Sitzung zu berichten. Der Verwendungsempfänger (Verein) ist verpflichtet, in allen Publikationen und Veröffentlichungen zu dieser Maßnahme auf die Förderung durch die Gemeinde Zeuthen hinzuweisen.

6. Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Förderrichtlinie vom 30.05.1994 außer Kraft.

Zeuthen, den 24.06.2011

Burgschweiger
Bürgermeisterin

**BENUTZUNGS- UND GEBÜHRENSATZUNG
für öffentliche Räume und Sportanlagen der Gemeinde Zeuthen**

Auf der Grundlage der §§ 2,3 und 28 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl.I S. 286), der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I S. 175) und des § 99 Abs. 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. August 2002 (GVBl.I S. 78) jeweils in der derzeit geltenden Fassung hat die Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Zeuthen am 22.06.2011 folgende Satzung über die Benutzung von öffentlichen Räumen und Sportanlagen beschlossen.

§ 1

Allgemeines

- (1) Diese Satzung gilt für die Überlassung und Nutzung öffentlicher Räume und Sportanlagen, die von der Gemeinde Zeuthen vorgehalten und der Öffentlichkeit zur Nutzung zur Verfügung gestellt werden.

Die befristete Überlassung öffentlicher Räume und Sportanlagen durch die Gemeinde Zeuthen an Dritte erfolgt mit dem Zweck, der Förderung der Kultur, des Sports und der Bildung, sofern hierdurch schulische, sportliche und gemeindliche Belange nicht beeinträchtigt werden und freie Kapazitäten zur Verfügung stehen. Grundsätzlich haben gemeindliche Veranstaltungen gegenüber allen anderen Veranstaltungen Vorrang.

Ausgenommen von der Überlassung öffentlicher Räume und Sportanlagen ist die Nutzung für Veranstaltungen mit extremistischen, rassistischen, antisemitischen oder antidemokratischen Inhalten. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung und Nutzung von öffentlichen Räumen und Sportanlagen besteht nicht.

- (2) Die Vergabe öffentlich nutzbarer Räume und Sportanlagen ist schriftlich durch den Veranstalter bei der Gemeinde Zeuthen, Amt für Allgemeine Verwaltung, mindestens 6 Wochen, jedoch spätestens 2 Wochen vor der Veranstaltung zu beantragen und erfolgt im Auftrag der Bürgermeisterin mit einem entsprechenden Gebührenbescheid. Dem Gebührenbescheid wird eine Anlage beigefügt, in der organisatorische Angelegenheiten zum jeweiligen Objekt und zur Veranstaltung geregelt werden. Die mit dem Gebührenbescheid erteilte Nutzungserlaubnis ist nicht übertragbar. Bei der schriftlichen Beantragung ist durch den Nutzer eindeutig zu erklären, welchen Charakter die Veranstaltung hat, damit zweifelsfrei eine Entscheidung der Gemeindeverwaltung über die Genehmigung der beantragten Veranstaltung getroffen werden kann. Mit der Unterzeichnung des Antrages zur Nutzung der öffentlichen Räume und Sportanlagen bekennt sich der Veranstalter dazu, dass die Veranstaltung keinen rechtsextremen, rassistischen, antisemitischen oder antidemokratischen Inhalt haben wird. Das heißt, dass insbesondere weder in Wort noch in Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht, noch Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden dürfen. Grundsätzlich sind die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Bestimmungen des gesetzlichen Kinder- und Jugendschutzes bei Veranstaltungen einzuhalten.
- (3) Öffentlich nutzbare Räume und Sportanlagen im Sinn dieser Satzung sind:
- a) Foyer der Grundschule am Wald
 - b) Sporthalle der Grundschule am Wald
 - c) Cafeteria der Musikbetonten Gesamtschule „Paul Dessau“
 - d) Mehrzweckraum mit Küche im Sport- und Kulturzentrum (Musikbetonte Gesamtschule)
 - e) Mehrzweckhalle im Sport- und Kulturzentrum
 - f) Leseraum in der Bibliothek
 - g) Veranstaltungsraum und Küche im Generationstreff
 - h) Veranstaltungsraum im Jugendclub
 - i) Atrium und Gruppenraum in der Kita Zeuthen, Haus Heinrich-Heine-Straße 5
- (4) Für die Nutzung der in Abs. (3) genannten Räume und Sportanlagen werden Gebühren gem. § 9 dieser Satzung erhoben.

§2

Nutzungszeiten

- (1) Öffentliche Räume und Sportanlagen können ohne gesonderte Regelung montags bis freitags von 07.30 Uhr bis 21 :30 Uhr genutzt werden, sofern der normale Betrieb in den Schulen und Kindertagesstätten, in der Bibliothek, im Jugendclub und im Generationstreff nicht beeinträchtigt wird. Die Nutzungsdauer kann durch begründeten Antrag erweitert werden. Die Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Räume mit Ablauf der vereinbarten Nutzungszeit, inklusive der Vor- und Nachbereitungszeit, ordnungsgemäß vom Veranstalter an den jeweiligen Beauftragten der Gemeinde Zeuthen zurückgegeben werden können. Ein Rechtsanspruch auf die Nutzung öffentlicher Räume und Sportanlagen besteht nicht.
- (2) An Sonn- und Feiertagen sollen die öffentlichen Räume und Sportanlagen möglichst nicht benutzt werden. Kulturveranstaltungen, sportliche Wettkämpfe, Vereinsveranstaltungen und Veranstaltungen mit besonderer Bedeutung für die Gemeinde Zeuthen können auch am Wochenende durchgeführt werden. Die Entscheidung darüber trifft die Bürgermeisterin.
- (3) Während der Schulferien und unterrichtsfreien Tage ist die Benutzung von in Schulen befindlichen öffentlichen Räumen und Sportanlagen nur möglich, wenn die dienstlichen Verhältnisse die Benutzung zulassen. In den Sommerferien bleiben die Sporthalle der

Grundschule am Wald und das Sport- und Kulturzentrum an der Musikbetonten Gesamtschule „Paul Dessau“ generell geschlossen.

- (4) Die Beantragung von Nutzungszeiten für den laufenden Sport- und Trainingsbetrieb in den Sporthallen hat durch die Vereine schriftlich bis zum 30.06. jeden Jahres für das Folgejahr zu erfolgen.

§3 Nutzer

- (1) Die in § 1 Absatz 4 genannten öffentlichen Räume und Sportanlagen können genutzt werden durch:
- Gemeinde Zeuthen und ihre nachgeordneten Einrichtungen
 - Vereine und Verbände, vorrangig aus Zeuthen
 - sonstige juristische Personen
 - sonstige natürliche, volljährige Personen (nur Jugendclub, Generationstreff und Bibliothek)
 - kommerzielle Veranstalter
- (2) Die Nutzung der Räume obliegt der Weisungsbefugnis (Wahrnehmung des Hausrechts) des jeweiligen Hausmeisters bzw. einer von der Gemeinde Zeuthen beauftragten Person. Der jeweilige diensthabende Hausmeister ist verpflichtet, in Fällen von Betriebsstörungen und Einsätzen von Feuerwehr und I oder Polizei den Diensthabenden der Gemeinde Zeuthen zu informieren. Bei Gefahr des geordneten Veranstaltungsablaufs, insbesondere in Fällen der Gefahr für die Sicherheit der Veranstaltungsbesucher bzw. Nutzer, ist der Beauftragte der Gemeinde Zeuthen oder der jeweilige Veranstaltungsleiter befugt, die Veranstaltung oder Nutzung abbrechen. Eine Entschädigung an den betroffenen Nutzer erfolgt in diesen Fällen durch die Gemeinde Zeuthen nicht. Generell sind bei Veranstaltungen in den Schulen die Hausmeister anwesend. Für den Trainingsbetrieb oder bei Wettkämpfen kann eine Bereitschaft vereinbart werden. Näheres regelt der jeweilige Nutzungsbescheid.

§4 Pflichten der Nutzer

- (1) Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Gesetze und allgemeinen Sicherheitsvorschriften unter Beachtung der jeweiligen Gegebenheiten, insbesondere die Brandschutzbestimmungen eingehalten werden.
- (2) Der Nutzer hat die zur Verfügung gestellten öffentlichen Räume und Sportanlagen sowie das genutzte Inventar ordnungsgemäß zu behandeln, gereinigt, unbeschädigt und vollständig zurück zugeben. Der diensthabende Hausmeister kontrolliert die Übergaben. Die Übergaben werden vom Hausmeister protokolliert. Ausgenommen von der Protokollierung sind regelmäßige Nutzungen im laufenden Übungs- und Trainingsbetrieb.
- (3) Alle mit der Veranstaltung zusammenhängenden Kosten der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung trägt der Nutzer zusätzlich zu den in § 9 dieser Satzung erhobenen Gebühren. Die Gemeinde Zeuthen beauftragt ein Fachunternehmen mit der Reinigung der genutzten öffentlichen Räume und Sportanlagen, wenn dies der Charakter der Veranstaltung erforderlich macht. Diese Reinigungskosten werden dem Nutzer extra in Rechnung gestellt.
- (4) Der Bürgermeisterin oder ihrer Beauftragten ist jederzeit kostenlos Zutritt zu den Veranstaltungen zu gewähren. Etwaigen Anweisungen zur Abstellung von Mängeln ist unmittelbar Folge zu leisten.

§5 Rechte der Nutzer

- (1) Der Nutzer hat das Recht zur Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Veranstaltungen die notwendige Absprachen mit dem jeweiligen Einrichtungsleiter bzw. der jeweiligen Einrichtungsleiterin, mit dem zuständigen Hausmeister oder einer anderen dafür von der Gemeinde Zeuthen beauftragten Person, selbstständig zu treffen.
- (2) Sagt der Nutzer die Veranstaltung erst innerhalb von 72 Stunden vor der Veranstaltung ab, sind 50% der Nutzungsgebühr an die Gemeinde Zeuthen zu zahlen. Erfolgt die Absage erst innerhalb von 36 Stunden vor der Veranstaltung sind 100% der Nutzungsgebühr zu zahlen. Die Absage der Veranstaltung kann generell nur schriftlich im Amt für Allgemeine Verwaltung erfolgen. Von dieser Regelung sind Absagen im laufendem Trainings- und Wettkampfbetrieb

ausgenommen. Er erfolgt dann eine Einzelfallentscheidung durch die Gemeinde Zeuthen.

§6 Haftung der Nutzer

- (1) Die Veranstaltung darf nur in Anwesenheit des Nutzungsberechtigten oder einem von ihm mittels schriftlicher Vollmacht Beauftragten stattfinden. Die Bevollmächtigung kann mit der Antragstellung erfolgen. Der Nutzungsberechtigte oder dessen Bevollmächtigter muss eine volljährige natürliche Person sein.
- (2) Der Nutzer verpflichtet sich, die Gemeinde Zeuthen von Regressansprüchen jeder Art freizustellen die wegen Schäden aus Anlass des Besuches der Veranstaltung von dritten Personen gestellt werden könnten.
- (3) Mit der Beantragung der Nutzung der öffentlichen Räume und Sportanlagen der Gemeinde Zeuthen hat der Veranstalter eine Haftpflichtversicherung für die beantragte Veranstaltung schriftlich nachzuweisen.

Der Nutzer haftet für Schäden, die durch ihn oder Personen, die diese Veranstaltung besuchen, verursacht werden. Die Gemeinde ist berechtigt, die durch den Nutzer verursachten Schäden unverzüglich mittels einer Fachfirma beseitigen zu lassen und die dafür entstandenen Kosten dem Nutzer in Rechnung zu stellen. Gleiches gilt für die Beauftragung eines Fachunternehmens für die Reinigung des jeweiligen Nutzungsobjekts. Die Übergaben werden durch die Hausmeister protokolliert.

§7 Haftungsausschluss

Die Gemeinde Zeuthen übernimmt keinerlei Haftung für die in den genutzten Räumen, Gebäuden oder auf den Grundstücken abhanden gekommenen Gegenstände des Nutzers, seiner Gäste, Mitarbeiter, Angestellten, Mitglieder, Angehörigen, Beauftragten usw..

§8 Versagung der Nutzung

- (1) Bei entgegenstehender Nutzung der Räume nach dieser Satzung, ist die Gemeinde Zeuthen berechtigt, den Nutzern die weitere Nutzung zu untersagen sowie Folgeanträgen nicht stattzugeben.
- (2) Die Nutzung wird untersagt, wenn durch die geplante Veranstaltung erhebliche negative Auswirkungen auf die öffentliche Ordnung und Sicherheit in der Gemeinde Zeuthen zu erwarten sind.
- (3) Aus der Gebührenerhebung können Nutzer keine Ansprüche gegenüber der Gemeinde Zeuthen geltend machen.
- (4) Sollte die Nutzungsgebühr nicht fristgemäß bei der Gemeinde Zeuthen eingehen, ist die Gemeinde Zeuthen berechtigt, die Veranstaltung entschädigungslos abzusagen. Die Fristsetzung erfolgt mit dem Nutzungsbescheid.

§9 Gebührenerhebung

- (1) Für die Nutzung der öffentlichen Räume und Sportanlagen sind folgende Nutzungsgebühren pro angefangene Stunde (inklusive Vor- und Nachbereitungszeit) an die Gemeinde Zeuthen zu entrichten:
- Cafeteria der Musikbetonten Gesamtschule „Paul Dessau“ 6,00 €
 - Foyer der Grundschule am Wald 4,00 €
 - Sporthalle der Grundschule am Wald
 - ortsansässige eingetragenen und gemeinnützige Vereine 39,00 €
 - sonstige Vereine und Verbände 45,00 €
 - gewerbliche Nutzung 55,00 €
 (Die Gebühr für den Trainingsbetrieb wird anteilig für die genutzte Fläche berechnet.)
 - Mehrzweckraum (MZR) im Sport- und Kulturzentrum
 - ortsansässige eingetragene und gemeinnützige Vereine 4,00 €
 - sonstige Vereine und Verbände 6,00 €
 - gewerbliche Nutzung 10,00 €
 Bei Küchennutzung wird ein Betriebskostenzuschlag pro Veranstaltung verlangt: 20,00 €

5. Mehrzweckhalle ohne MZR im Sport- und Kulturzentrum
- ortsansässige eingetragene und gemeinnützige Vereine 39,00 €
 - sonstige Vereine und Verbände 45,00 €
 - gewerbliche Nutzung 55,00 €
- (Die Gebühr für den Trainingsbetrieb wird anteilig für die genutzte Fläche berechnet.)
- Es wird zusätzlich ein Betriebskostenzuschlag für Veranstaltungen mit Versorgung im Sport- und Kulturzentrum pro Veranstaltung erhoben:
- ortsansässige eingetragene und gemeinnützige Vereine 10,00 €
 - sonstige Vereine und Verbände 30,00 €
 - gewerbliche Nutzung 70,00 €
6. Veranstaltungsraum, inklusive Sanitärräume im Jugendclub 5,00 €
7. Leseraum der Bibliothek, inklusive Sanitärräume 5,00 €
8. Veranstaltungsraum im Generationstreff 5,00 €
- Außenanlagen pro Veranstaltung 13,00 €
- Küchennutzung pro Veranstaltung 20,00 €
9. Atrium in der Kita Zeuthen, Haus Heinrich-Heine-Straße 5 5,00 €
- Gruppenraum 36 m² 2,00 €

Sonderreinigung:

Die Kosten für eine Sonderreinigung werden zusätzlich zur Nutzungsgebühr in Rechnung gestellt.

Das gleiche gilt für zusätzliche, allein dem Zweck der Veranstaltung Dritter dienender Beauftragungen.

- (2) Die Anmietung von Inventar für die nach Abs.(1) beantragten öffentlichen Räume und Sportanlagen kostet (pro Veranstaltung) für:
- a) Veranstaltungen ortsansässiger und sonstiger gemeinnütziger Vereine 0,20 €/Stuhl 0,80 €/Tisch
 - b) Veranstaltungen sonstiger Vereine 0,30 €/Stuhl 1,30 €/Tisch
 - c) Veranstaltungen öffentlich rechtlicher juristischer Personen 0,30 €/Stuhl 1,30 €/Tisch
 - d) Nutzung durch Privatpersonen / gewerbliche Veranstaltungen 0,50 €/Stuhl 2,60 €/Tisch
- (3) Die Gebührenerhebung erfolgt durch Bescheid. Entstehen der Gemeinde Zeuthen zusätzliche, vorher nicht zu erwartende Auslagen im Zusammenhang mit der beantragten Nutzung, so sind diese durch den Verursacher zu tragen. Die Zahlungsmodalitäten werden im Nutzungsbescheid mitgeteilt.
- (4) Werden vereinbarte Termine im laufenden Trainingsbetrieb nicht wahrgenommen, ist die Nutzungsgebühr trotzdem zu zahlen.

§10

Gebührenermäßigung

- (1) Auf schriftlichen Antrag können Gebühren ermäßigt werden:
- a) Für ortsansässige eingetragene und gemeinnützige Sportvereine
 - Erwachsenenfreizeitsport 50%
 - Wettkampfbetrieb, Rehasport 75%
 - Kinder- und Jugendsport, Senioren (ab 65. Lebensjahr), Freiwillige Feuerwehr Zeuthen und deren Fördervereine 100 %
 - b) Für sonstige Sportvereine
 - reine Seniorengruppen (ab 65. Lebensjahr) 50%
 - reine Kinder- und Jugendsportgruppen 50%
- (2) Die Gebühren können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies begründet gerechtfertigt ist.
- Die Entscheidung darüber trifft die Bürgermeisterin. Mindestens einmal jährlich erhält der Fachausschuss für Bildung, Kultur, Jugend und Sport eine Information der Bürgermeisterin über diese Form der gewährten Förderung.
- (3) Die Abrechnung der Nutzungszeiten für den laufenden Sport- und Wettkampfbetrieb erfolgt halbjährlich, zum 30.06. eines jeden Jahres.

§ 11

In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Die Benutzungs- und Gebührensatzung für öffentliche Räume und Sportanlagen der Gemeinde Zeuthen tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Gleichzeitig werden außer Kraft gesetzt:

- die Benutzungs- und Gebührensatzung für öffentliche Räume und Sportanlagen vom 06.07.1995
- die Benutzungs- und Gebührenordnung für öffentliche Räume und Sportanlagen der Gemeinde Zeuthen vom 21.11.2007
- der Preisspiegel für die Raum- und Außenflächennutzung des Generationentreffs vom 08.01.2004
- der Preisspiegel für die Nutzung der Sport- und Mehrzweckhalle 08.01.2004

Burgschweiger
Bürgermeisterin

Zeuthen, 24.06.2011

Anlage

zur Benutzungs- und Gebührensatzung öffentl. Räume siehe S.7

STELLENAUSSCHREIBUNG

Die Gemeinde Zeuthen sucht zum **nächstmöglichen Zeitpunkt**

Erzieherinnen oder Erzieher

mit staatlicher Anerkennung

Der Einsatz erfolgt in einer der Kindertagesstätten der Gemeinde Zeuthen mit Kindern im Alter von 0 Jahren bis zur Einschulung.

Wir erwarten:

- die Bereitschaft zu flexiblen Arbeitszeiten,
- Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Selbständigkeit und Bereitschaft zur regelmäßigen Fortbildung,
- Teamfähigkeit,
- Wertschätzung und einfühlsamen Umgang mit Kindern und Eltern.

Die Stellen sind vorerst als Elternzeitvertretung befristet. Eine spätere Übernahme in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis ist ggf. möglich. Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit beträgt 30 Stunden.

Die Vergütung erfolgt gemäß TVöD, SuE.

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte an die

**Gemeinde Zeuthen,
SB Personalanangelegenheiten,
Schillerstr. 1,
15738 Zeuthen.**

Amt für Allgemeine Verwaltung

Anlage zur Benutzungs- und Gebührensatzung für öffentliche Räume und Sportanlagen der Gemeinde Zeuthen

Antrag auf Nutzung von öffentlichen Räumen und Sportanlagen der Gemeinde Zeuthen**Daten des Antragstellers**

Verein / ggf. Institutionen _____

Name, Vorname _____

Straße, Hausnummer _____

PLZ, Ort _____

Telefonnummer/E-mail _____

Raum, Sportanlage, die zur Nutzung beantragt wird

- Generationstreff, Forstweg 30 Küchennutzung Außenanlagen
 Cafeteria der Musikbetonten Gesamtschule „Paul Dessau“, Schulstr. 4
 Sporthalle der Grundschule am Wald, Forstallee 66
 Foyer der Grundschule am Wald, Forstallee 66
 Leseraum der Bibliothek, Dorfstraße 22
 Jugendclub, Dorfstraße 12
 Mehrzweckhalle im Sport- und Kulturzentrum, Schulstraße 4
 Mehrzweckraum im Sport- und Kulturzentrum, Schulstraße 4 Küchennutzung

Nutzungszeitraum (inklusive Vor- und Nachbereitungszeit):

Nutzungstag _____

Uhrzeit zum Beginn der Nutzung _____

Uhrzeit zum Ende der Nutzung _____

Personenanzahl _____

Ansprechpartner für die Gemeinde Zeuthen (bitte mit Telefonnummer/E-mail):**Zweck der Nutzung (Konzept als Anlage):**

Ort, Datum

Gemeinde Zeuthen Amt 10

Unterschrift Veranstalter

Kenntnisnahme Hausmeister

- Haftpflichtversicherung des Veranstalters ist nachgewiesen.
(Kopie bei Antragstellung einreichen.)



Gemeinde Zeuthen

Öffentliche Bekanntmachung Abstimmungsbekanntmachung

Abstimmungsbehörde: 15738 Zeuthen Rathaus, Schillerstraße 1
Gemeinde: Zeuthen
Stimmkreis: 26 – Dahme-Spreewald I

Bekanntmachung

über die Durchführung eines Volksbegehrens „Für eine Änderung des § 19 Absatz 11 des Landesentwicklungsprogrammes zur Durchsetzung eines landesplanerischen Nachtflugverbotes am Flughafen Berlin Brandenburg International (BER)!“

Die Vertreter der Volksinitiative „Für eine Änderung des § 19 Absatz 11 des Landesentwicklungsprogrammes zur Durchsetzung eines landesplanerischen Nachtflugverbotes am Flughafen Berlin Brandenburg International (BER)!“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

4. Juni 2012 bis zum 3. Dezember 2012

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 1 Abs. 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragsstellen ausüben.

Gemeinde Zeuthen Bekanntmachung

über die Durchführung eines Volksbegehrens „Für eine Änderung des § 19 Absatz 11 des Landesentwicklungsprogrammes zur Durchsetzung eines landesplanerischen Nachtflugverbotes am Flughafen Berlin Brandenburg International (BER)!“

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **3. Dezember 2012**

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 4. Dezember 1996 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten im folgenden Eintragungsraum der Abstimmungsbehörde bis Montag, den 3. Dezember 2012, 16 Uhr unterstützt werden:

Eintragungsstelle	Eintragungszeiten
Gemeinde Zeuthen Rathaus, Bürgerempfang Schillerstr. 1 15738 Zeuthen	<u>Montags und Mittwochs</u> 08.00 bis 12.00 u. 13.00 bis 15.00 Uhr <u>Dienstags</u> 09.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr <u>Donnerstags</u> 09.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 Uhr <u>Freitags</u> 08.00 bis 12.00 Uhr

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung - VV VBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Gemeinde Zeuthen Bekanntmachung

über die Durchführung eines Volksbegehrens „Für eine Änderung des § 19 Absatz 11 des Landesentwicklungsprogrammes zur Durchsetzung eines landesplanerischen Nachtflugverbotes am Flughafen Berlin Brandenburg International (BER)!“

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § Abs. 4 VVVBbg).

B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail oder Fax) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der **Abstimmungsbehörde** gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg).

Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragsfrist beantragt werden (§ 8a Abs. 5 VVVBbg).

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Abs. VAGBbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 3. Dezember 2012, 16 Uhr eingeht.

Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Gemeinde Zeuthen Bekanntmachung

über die Durchführung eines Volksbegehrens „Für eine Änderung des § 19 Absatz 11 des Landesentwicklungsprogrammes zur Durchsetzung eines landesplanerischen Nachtflugverbotes am Flughafen Berlin Brandenburg International (BER)!“

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

„Für eine Änderung des § 19 Absatz 11 des Landesentwicklungsprogrammes zur Durchsetzung eines landesplanerischen Nachtflugverbotes am Flughafen Berlin Brandenburg International (BER)!“

Der Landtag möge beschließen, die Landesregierung aufzufordern, in Verhandlungen mit dem Land Berlin einzutreten, um den Staatsvertrag vom . August 199 über das gemeinsame Landesentwicklungsprogramm der Länder Berlin und Brandenburg und über die Änderung des Landesplanungsvertrages, geändert durch Staatsvertrag vom 5. Mai 2003, wie folgt zu ändern:

„Der im Gesamttraum Berlin-Brandenburg bestehende Bedarf an Luftverkehrskapazitäten soll derart gedeckt werden, dass am Flughafen Berlin-Brandenburg International (BER) Tagflug aber kein planmäßiger Nachtflug stattfindet, um Lärmbetroffenheiten zu reduzieren.“

„Dabei soll der nationale und internationale Luftverkehrsanschluss für Berlin und Brandenburg nicht allein auf den Ballungsraum Berlin konzentriert werden.“

„Dieser Gesetzestext ersetzt Satz 1 und 2 des in den Ländern Berlin / Brandenburg gültigen § 19 Abs. 11 LePro (Landesentwicklungsprogramm). Satz 3 und Satz 4 des § 19 Abs. 11 LePro entfallen.“

Begründung:

Die bisher geltende Fassung des § 19 Abs. 11 LePro ist eine der Rechtsgrundlagen sowohl für den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg LEP BB als auch für die luftrechtliche Fachplanung. Der bisherigen Fassung von § 19 Abs. 11 LePro entnehmen Landesentwicklungsplan und Fachplanung die Legitimation, durch Schaffung eines nächtlichen Kapazitätsangebots an die Luftverkehrswirtschaft das Ruhebedürfnis der betroffenen Bevölkerung dem wirtschaftlichen Profit der – im Eigentum der öffentlichen Hand befindlichen – Flughafengesellschaft und der Luftverkehrsgesellschaften zu opfern. Dem schiebt die Volksinitiative durch die Neufassung des Gesetzestextes einen Riegel vor.

Gemäß dem Landesentwicklungsplan LEP BB hat dieses Gesetz weiterhin Gültigkeit und gibt Vorgaben sowohl für zukünftige Landesentwicklungspläne wie auch für die luftverkehrsrechtliche Fachplanung.

Der Volksinitiative liegen neuere Erkenntnisse der Lärmwirkungsforschung und über Art und Umfang der durch Flugroutenfestsetzungen betroffenen Siedlungsgebiete zu Grunde. Durch die Formulierung, dass kein planmäßiger Nachtflugbetrieb am Flughafen Schönefeld stattfinden soll, wird sichergestellt, dass sich das Nachtflugverbot auf den gewerblichen Flugverkehr bezieht und andere Flüge (Not- und Rettungsflüge etc.) nicht ausgeschlossen werden sollen.

Gemeinde Zeuthen Bekanntmachung

über die Durchführung eines Volksbegehrens „Für eine Änderung des § 19 Absatz 11 des Landesentwicklungsprogrammes zur Durchsetzung eines landesplanerischen Nachtflugverbotes am Flughafen Berlin Brandenburg International (BER)!“

Die beabsichtigte Neuregelung macht es ferner möglich, nächtliche Flugbewegungen insbesondere im Charter- und Pauschalreiseverkehr auch an anderen Startorten durchzuführen.

Zu Verspätungsregelungen und detaillierten luftverkehrstechnischen Regelungen fehlt es an einer Zuständigkeit des Landesgesetzgebers. Zumindest würde dieser Regelungsinhalt nicht in die Kompetenz der Landesplanung fallen. Mit dem Volksbegehren wird die Wiederinbetriebnahme bzw. die Aufrechterhaltung der Flughäfen Tempelhof und Tegel nicht beabsichtigt.

NACHTFLUG STÖRT DEN SCHLAF UND GEFÄHRDET DIE GESUNDHEIT:

Das Umweltbundesamt bewertet den wissenschaftlichen Erkenntnisstand aufgrund einer aktuellen Studie aus dem Jahr 2010:

„Für Herz- und Kreislauferkrankungen ist nachgewiesen: Im Vergleich zu Personen, die keinem Fluglärm ausgesetzt sind, steigt das Erkrankungsrisiko betroffener Personen mit zunehmender Fluglärmbelastung. Auch bei psychischen Erkrankungen findet sich ein relevanter Befund: Bei Frauen sind die Erkrankungsrisiken für Depressionen signifikant erhöht.“

Diese Ergebnisse stehen im Einklang mit der vorausgegangenen ‚Arzneimittelstudie‘ des UBA, die höhere Medikamentenverschreibungen bei Personen nachwies, die nächtlichem Fluglärm ausgesetzt sind. Eine große Studie im Umfeld verschiedener europäischer Flughäfen (HYENA-Studie) aus dem Jahr 2008 stellte ebenfalls fluglärmbedingte Gesundheitsrisiken fest: Personen, die verstärkt vom Nachtfluglärm betroffen sind, weisen häufig höhere Blutdruckwerte auf, als Menschen in ruhigeren Wohngebieten.“

Auch das Bundesverwaltungsgericht hat sich eindeutig dazu bekannt, dass eine Gesundheitsgefährdung von Lärmbetroffenen unterbleiben muss (Urteil vom 21.3.1996 Az.4 C 9.95):

„Diese Verpflichtung trifft ihn [den Staat, d.V.] erst recht, wenn der Eingriff auf seinem eigenen Verhalten beruht. Dabei kann sich der Staat nicht ohne weiteres mit vorhandenen Erkenntnisdefiziten ‚entschuldigen‘. Dies ist bereits dann nicht zulässig, wenn die Risiken einer Gesundheitsbeeinträchtigung bereits als solche bekannt sind. Die Gesundheitsschädlichkeit muss nicht erst bewiesen werden, um eine Regelungspflicht des Staates auszulösen. Auch Gesundheitsgefährdungen – werden sie erkannt oder als im Risikobereich liegend für hinreichend wahrscheinlich angesehen – verpflichtet zu Handeln. Auch hier mögen vielfache Erkenntnisdefizite bestehen. Der Staat muss ihnen – etwa bei der Festsetzung von Grenzwerten – durch Sicherheitsmargen zu begegnen suchen.“

Dennoch hält die brandenburgische Landesregierung im Planergänzungsverfahren für den Flughafen Schönefeld bis zu 113 Flüge in einer Nacht für zulässig. Hiergegen sind Klagen vor dem Bundesverwaltungsgericht eingereicht. Die brandenburgische Landesregierung fühlt sich durch ihre eigene gesetzliche Regelung im § 19 Abs. 11 Landesentwicklungsprogramm (LePro) die für die Länder Berlin und Brandenburg gilt, in ihrem großzügig nachflugfreundlichen Handeln zum Nachteil der vom nächtlichen Fluglärm gepeinigten Bevölkerung bestätigt.

Gemeinde Zeuthen Bekanntmachung

über die Durchführung eines Volksbegehrens „Für eine Änderung des § 19 Absatz 11 des Landesentwicklungsprogrammes zur Durchsetzung eines landesplanerischen Nachtflugverbotes am Flughafen Berlin Brandenburg International (BER)!“

Die Volksinitiative wendet sich gegen diese gesetzliche Regelung und zwingt in der Folge die Landesregierung die Landesentwicklungspläne Flughafenstandortsicherung wie auch den Landesentwicklungsplan Berlin- Brandenburg zu überarbeiten, da in diesen Plänen von einer Zulässigkeit des Nachtflugs ausgegangen wird.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

Vertreter:

Prof. Wolf Carius
Gerhart-Hauptmann-Allee 30
15 32 Eichwalde

Dr. Gerhard Kalinka
Heinrich-Zille-Straße 39
1582 Blankenfelde

Robert Nicolai
Fontaneplatz 5
15834 Rangsdorf

Matthias Schubert
Unterberg 31
14532 Kleinmachnow

Martin Henkel
Seestraße 68
15 38 Zeuthen

Stellvertreter:

Markus Peichl
Kladower Straße 2
14469 Potsdam

Gudrun Claus
Selchower Weg 18
15831 Mahlow

Christian Radtke-Kruft
Siegfriedstraße 60
14513 Teltow

Martina Pohske
Keplerstraße 23
15831 Mahlow

Christian Selch
Potsdamer Straße 2
15 38 Zeuthen

(Dienstsiegel) Zeuthen , den 10.05.2012
(rt) (Datum)

Die Abstimmungsbehörde

(Unterschrift)

Verteiler:

- Bekanntmachungskästen der Gemeinde Zeuthen
- Kita Zeuthen
- Kita Miersdorf
- Bibliothek
- Grundschule am Wald
- Musikbetonte Gesamtschule
- Rathaus Zeuthen, Schillerstr. 1
- Nebenstelle des Rathauses Zeuthen, Schillerstr. 57

Volksbegehren „Nachtflugverbot“

Beginn: Montag, den 04.06.2012

Hinweise und die Eintragungszeiten entnehmen Sie bitte der öffentlichen Bekanntmachung umseitig auf Seite 9.

Bei Bedarf kann per E-Mail oder telefonisch ein Termin außerhalb der genannten Eintragungszeiten im Rathaus vereinbart werden.

Kontakt: Gemeinde Zeuthen
Amt für Allgemeine Verwaltung
Tel. 033762 753 515 oder
volksbegehren@zeuthen.de

BUNDESFREIWillIGENDIENST

Die Gemeinde Zeuthen sucht im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes

engagierte Freiwillige (w/m)

für die Kindertagesstätten in Trägerschaft der Gemeinde Zeuthen. Die Stellen sind für mindestens 3 Monate und maximal für einen Zeitraum von 12 Monaten zu besetzen.

Aufgabenschwerpunkte:

- Pflege der Außenanlagen
- Winterdienst
- Botendienste
- handwerkliche Leistungen
- Unterstützung des pädagogischen Personals in den jeweiligen Einrichtungen

Die Bewerber/innen sollten folgendes Anforderungsprofil erfüllen:

- motiviert, teamfähig
- Einsatzbereitschaft, Verantwortungsbewusstsein und Eigeninitiative
- zuverlässiges Arbeiten
- freundlicher Umgang mit Kindern
- Toleranz

Wir bieten ein monatliches Taschengeld in Höhe von 330 € und Weiterbildungsmöglichkeiten im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes.

Ihre schriftliche Bewerbung (Lebenslauf, erweitertes Führungszeugnis, Zeugniskopien sowie Qualifikations- und Tätigkeitsnachweise) richten Sie bitte bis zum 15.06.2012 an die

Gemeinde Zeuthen
Kennwort: Bundesfreiwilligendienst
SB Personalangelegenheiten,
Schillerstraße 1
15738 Zeuthen

Hinweis: Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, können nicht erstattet werden. Bewerbungsunterlagen werden nur dann zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist. Andernfalls werden die Bewerbungsunterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens vernichtet.

Die Gemeinde Zeuthen sucht für die Freibadsaison 2012 – voraussichtlich vom 01. Juni 2012 bis 12. Oktober 2012

Rettungsschwimmer/-innen

für das Freibad am Miersdorfer See

zur Unterstützung des Badebetriebes.

Wir bieten:

- eine Vollzeitstelle mit flexiblen Arbeitszeiten im Schichtsystem
- Bezahlung nach TVöD

Voraussetzungen:

- Mindestalter - 18 Jahre
- Rettungsschwimmabzeichen, DLRG-Silber (nicht älter als 2 Jahre)
- gültiger Erste-Hilfe-Nachweis

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte an

Gemeinde Zeuthen
SB Personalangelegenheiten
Schillerstraße 1
15738 Zeuthen

Impressum

"Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen"

Das "Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen" erscheint nach Bedarf und wird der Ortszeitschrift „Am Zeuthener See“ lose beigelegt. Es wird außerdem im Rathaus der Gemeinde Zeuthen, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen ausgelegt und ist dort zu den Sprechzeiten kostenlos erhältlich.
Auflage: 6000

- Druck und Verlag: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, 10178 Berlin, Panoramastraße 1, Telefon: (030) 2809 93 45
- Satz und Layout: Büro Plettner Pirschgang 6, 15711 Königs Wusterhausen
Tel.: (03375) 29 59 54, Fax: (03375) 29 59 55
- verantwortlich für den amtlichen Teil:
Die Bürgermeisterin der Gemeinde Zeuthen
Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen
Tel.: (033762) 753-0, Fax: (033762) 753-575

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zur Zeit gültigen Anzeigenpreislise. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Ende des amtlichen Teils

INFORMATIONEN der Gemeindeverwaltung

Vor – Ort – Termine der Bürgermeisterin 2012

Bürgermeisterin-Stammtisch

- Donnerstag, 28. Juni 2012
- Donnerstag, 13. September 2012
- Donnerstag, 29. November 2012

Wo? Bistro „La Cuvee“,
Miersdorfer Chaussee
Wann? jeweils um 18.30 Uhr

Sprechstunde auf dem Miersdorfer Werder

- Donnerstag, 18. Oktober 2012
- Wo?** Gaststätte
„Zum Wasserfreund“,
Wernsdorfer Straße 161
Wann? jeweils 17.00 – 18.00 Uhr



Foto: K.U. Küchler

Nutzen Sie auch die Bürgermeisterin-Sprechstunde im Rathaus, Schillerstraße 1, jeweils dienstags von 17.00 – 18.00 Uhr.

Beate Burgschweiger
-Bürgermeisterin-

LANDESBETRIEB STRAßENWESEN NL Süd, Hauptsitz Cottbus

Cottbus, 30.05.2012

Presseinformation zum Beginn des Ausbaus der L 402 Ortsdurchfahrt Miersdorf

Im Auftrag des Landesbetriebes Straßenwesen, Niederlassung Süd und der Gemeinde Zeuthen werden die Bauarbeiten in der Ortsdurchfahrt Miersdorf Ende Juni 2012 beginnen.

Die Arbeiten werden in mehreren Bauabschnitten realisiert. Als erster Abschnitt wird der Bereich ab dem Wüstemarker Weg bis zur Einmündung Forstallee gebaut. Der Knotenpunkt Wüstemarker Weg / Schulzendorfer Straße wird mittels Provisorien örtlich umfahren, die Weiterführung in Richtung Forstallee erfolgt unter Vollsperrung. Es wird eine großräumige Umleitung für den Schwerverkehr und den überörtlichen Verkehr ausgeschildert werden.

Die Arbeiten im ersten Abschnitt werden mindestens bis zum Jahresende 2012 andauern und gehen direkt weiter mit den Folgebauabschnitten - Umbau des Knotenpunktes Hoherlehmer Straße bis Forstallee und bis Am Pulverberg, Dorfanger jeweils eine Seite und Knotenpunkt Straße der Freiheit. Das Bauende ist hinter der Waldpromenade. Der Abschluss aller Bauarbeiten ist im II. Quartal 2014 vorgesehen.

Es werden im unterirdischen Bau- raum Schmutzwasserleitungen verändert, die Trinkwasserleitung verlegt, Veränderungen an der Gasleitung vorgenommen sowie weitere Kabel und Leitungen im Bestand angepasst. Der Straßenbau erfolgt grundhaft, es werden alle Schichten erneuert und es werden Gehwege und Zufahrten neu errichtet. Eine neue Straßenbeleuchtung wird ebenfalls entstehen.

In Vorbereitung der Arbeiten und zur Information der Anwohner findet am

20.06.2012 um 18.00 Uhr in der Cafeteria der Gesamtschule „Paul Dessau“, Schulstraße 4

in Zeuthen, eine Informationsveranstaltung zum Gemeinschaftsprojekt „Ausbau der L 402 in der Ortsdurchfahrt Miersdorf“ statt. Der Landesbetrieb Straßenwesen, die Gemeinde Zeuthen und alle am Bau beteiligten Versorgungsträger bitten die Verkehrsteilnehmer der Umleitungsbeschilderung zu folgen. Für eventuell auftretende Erschwernisse und Behinderungen werden alle Verkehrsteilnehmer und Anwohner um Verständnis gebeten.

Landesbetrieb Straßenwesen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum siebten Mal wurde der Preis „Soziale Stadt“ nun für 2012 aus- gelobt. Der Wettbewerb beabsichtigt – wie seine erfolgreichen Vor- gänger – das Interesse einer breiten Öffentlichkeit für die sozialen Pro- bleme, aber auch Aktivitäten in den Stadtquartieren wach zu halten und Akteure in den Städten, Wohnungs- unternehmen, Wohlfahrtsverbände und Bürgerinitiativen zu ermutigen, ihre eigenen Erfahrungen bei der Unterstützung des Miteinanders der verschiedenen Gruppen von Stadt- bewohnern (Kinder, Jugendliche und Familien, Ältere, Menschen mit Migrationshintergrund usw.) be- kannt zu machen. Gefragt sind Pro- jekte, die zeigen, wie sozialen Kon- flikten innerhalb der Nachbar- schaften sowie der damit häufig ein-

hergehenden sozialen Entmischung und krisenhaften Entwicklung gan- zer Wohnquartiere begegnet wer- den kann und wie Integrationser- folge nachhaltig gesichert werden können.

Bewerben können sich Akteure mit Projekten, die innovative For- men des Zusammenwirkens im Sin- ne des ganzheitlichen Ansatzes der „Sozialen Stadt“ verfolgen. Er- wünscht ist die Teilnahme von Pro- jekten aus allen Stadt- und Wohn- quartierstypen, unabhängig davon, ob sie in einem Fördergebiet liegen und ob sie finanziell unterstützt werden oder nicht. Projekte, die bereits in einem früheren Wettbe- werb eingebracht wurden, können erneut eingereicht werden, wenn ihre Verstetigung gelungen ist.

Angesprochen sind ausdrücklich auch Akteure, die üblicherweise nicht im Wohnungs- und Städtebau auftreten wie Schulklassen, Bürger- vereine, Organisatoren von Begegnungsstätten, nachbarschaft- liche Engagements und Gewerbe- treibende.

Ich unterstütze das Anliegen aus- drücklich und fordere Sie auf, den Wettbewerb in Ihrer Stadt bekannt- zumachen, sich selbst zu beteiligen und Ihnen bekannte Akteure für die Teilnahme zu begeistern.

Die Geschäftsstelle des Wettbe- werbs ist angesiedelt beim vhw – Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e.V., Fritsche- straße 27/28, 10585 Berlin, Mail: preis-soziale-stadt@vhw.de. Der Preis wird im Januar 2013 öffent- lich verliehen werden.

Die Wettbewerbsunterlagen können unter www.preis-soziale-stadt.de abgerufen werden. **Bewerbungs- schluss ist der 30.06.2012.**

Im Auftrag
Werneke/MIL Brandenburg

Garten- & Landschaftsbau
Uwe Koch
Dipl.-Ingenieur

Gartengestaltung & Pflege
Wege,
Treppen,
Terrassen
Gehölzschnitt,
Pergolen,
Zäune

Straße der Freiheit 40
15738 Zeuthen

Tel.: 03 37 62 / 8 29 07
Fax: 03 37 62 / 8 29 08
Mobil: 0173 / 5 23 05 14
e-mail:
uwekoch-galabau@t-online.de

FRIEDRICH

Innenausbau

- Türen & Fenster
- Verkleidungen
- Einbaumöbel
- Innentüren
- Trockenbau
- Treppen

15738 Zeuthen
Nürnberger Str. 6

Tel.: 03 37 62 / 2 01 50
Fax: 03 37 62 / 2 01 51
Funk-Tel.: 01 72 / 7 40 41 70
eMail: Innenausbau-Friedrich@arcor.de
Internet: www.innenausbau-friedrich.de

Fachkräftesicherung und Nachwuchsgewinnung sind besonders in unserer Flughafenregion inzwischen Schlüsselbegriffe für eine gelingende Wirtschaft und ein florierendes Handwerk geworden. Die einen beklagen zu wenig gut ausgebildete Jugendliche, und andere fordern jedem Jugendlichen eine Chance zu geben. Die Gesamtschule, ausgezeichnet als Einrichtung „mit hervorragender Berufsorientierung“, möchte mit Ihren bald mehr als 700 Schülern die Gelenkstelle zwischen Angebot und Nachfrage ausfüllen. Dafür sind innovative Projekte gefragt. Unter dem Thema: „Engagierter Nachwuchs für das Gewerbe in unserer Region“ lud die Bürgermeisterin Beate Burgschweiger am 24. Mai gemeinsam mit dem Schulleiter der Paul-Dessau-Gesamtschule zu einem Gewerbebestammtisch ein. Unter der Moderation von Martina Mieritz wurden in kleinen Gesprächsrunden mit dem Vertreter der Berufsschule des Landkreises, Herrn Eckard Thiele, mit Vertretern der Paul-Dessau-

Unternehmen in die Schule

und die Firma Deutzer aus Zeuthen diskutierten ebenso über die Ver-

gegnungen für die Schüler aufzu- stellen, großen Anklang in der

Runde. Für Kleinst- und Klein- unternehmen wäre auch ein speed- dating für Azubis möglich, wobei die Schule eine Vorauswahl nach vorgegebenen Kriterien trifft. Alle



waren sich einig, dass dies ein Anfang sein könnte, um die Kooperation zwischen den Gewerbetreibenden der Region und der Schule auszubauen und dabei die verschiedenen Ansprüche zueinander zu bringen.

Die etwas andere Art der Veranstaltung hat aus ersten Verunsicherungen ein vielversprechendes Projekt entwickelt, was nun gemeinsam angegangen werden kann. Auf diesem Wege nochmals ein HERZLICHES DANKESCHÖN an alle, die sich AKTIV an den Diskussionen beteiligt haben. Wir freuen uns auf das nächste Thema, wenn Frau Burgschweiger wieder zum Gewerbebestammtisch einlädt.
Martina Mieritz

Gesamtschule, Schulleiter Herrn Dr. Drescher und Frau Dreer (schulische Berufsberaterin), mit Frau Bertholdt vom Arbeitgeberservice der Arbeitsagentur und mit den Gewerbetreibenden vor Ort die Probleme der Nachwuchsgewinnung deutlich aufgezeigt. Im Anschluss daran wurden ohne Tabus Zukunftsvisionen für 2050 aufgestellt, um daraus im dritten Schritt genaue Handlungs- und Projektideen für heute abzuleiten und zu entwickeln. Bürgermeister Markus Mücke aus Schulendorf

schiedenen Lösungsansätze mit den Gastgebern wie auch die Vertreter der Annedore-Leber-Stiftung vom Ausbildungshotel und verschiedene Gemeindevertreter aus Zeuthen. Nach zwei Stunden intensiver Gespräche waren sich die Teilnehmer einig, dass mögliche Berührungspunkte abgebaut und der Kontakt zwischen Unternehmern und Schülern intensiviert werden sollen. So fand die Idee von Herrn Dr. Drescher einen GEWERBESTAND an einem festen Tag auf dem Schulhof mit attraktiven Be-

